

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir bedanken uns vorab recht herzlich für Ihr Vertrauen
in die Produkte der Einkommenssicherung der Generali
Versicherung AG.

Gerne geben wir Ihnen die folgenden Informationen,
die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versiche-
rungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

1. Was ist eine Betriebsunterbrechungsversicherung?

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Sachver-
sicherung.

Mit dieser bieten wir Schutz für die finanziellen Folgen
einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des
versicherten Betriebes (der Ordination, der Kanzlei etc.).

Im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung
ersetzen wir

- den während der Dauer der Betriebsunterbrechung
entgangenen Deckungsbeitrag, das sind fortlau-
fende Betriebsauslagen (Gehälter, Mieten, Steuern,
Abschreibungen, Schuldzinsen, ...) und den in die-
ser Zeit entgangenen Betriebsgewinn, sowie
- ev. anfallende Schadenminderungskosten.

Die Versicherungssumme bzw. der Versicherungswert
entspricht dem Deckungsbeitrag für die fixen Kosten
und für den Gewinn, der ohne Betriebsunterbrechung
innerhalb eines Jahres ab dem Schadenzeitpunkt er-
wirtschaftet worden wäre.

Der Deckungsbeitrag für variable Kosten des Unterneh-
mens gehört nicht zum Versicherungswert, weil diese
Kosten während einer Betriebsunterbrechung nicht
anfallen und daher auch nicht zu ersetzen sind.

2. Welche Ursachen einer Betriebsunterbrechungs- versicherung sind versichert?

2.1. Sachschäden an einer dem versicherten Betrieb
dienenden Sache durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion,
- Flugzeugabsturz,
- Einbruchdiebstahl und Vandalismus,
- Leitungswasser,
- Sturm,
- Hagel,
- Schneedruck,

- Felssturz,
- Steinschlag oder
- Erdbeben.

2.2. Personenschäden auf der ganzen Welt, die die in
der Polizza namentlich genannte, den Betrieb verant-
wortlich leitende Person betreffen:

- Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit wegen
Krankheit oder Unfallfolgen,
- stationärer Krankenhausaufenthalt im
Zusammenhang mit einer Entbindung,
- Quarantäne.

2.3. Sonstiger Verhinderungsgrund

- Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, der
Eltern oder der Kinder,
- Flugverspätung und Flugausfall,
- Kriegsereignisse oder innere Unruhen im Ausland.

2.4. Die Informationen in Pkt. 2.1. bis 2.3. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung der versicherten Gefahren
finden Sie in **Art. 2 ABFTD 2017**.

3. Wie hoch ist die Prämie? Wann und für welchen Zeitraum ist sie zu bezahlen? (§§ 33 ff VVG)

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der vereinbarten
Zahlungsweise und ist auf dem Antragsformular sowie
der Polizza angeführt.

Die Erstprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wo-
chen nach Zugang der Polizza zu zahlen.

Die Fälligkeitstermine der Folgeprämien richten sich
nach der vereinbarten Zahlungsweise, die auf Antrag
und Polizza angeführt ist.

4. Welche Schadenereignisse sind nicht versichert?

Unser Produkt „Einkommenssicherung“ bietet nicht für
alle möglichen Ursachen einer Betriebsunterbrechung
Versicherungsschutz.

4.1. Nicht versicherte Sachschäden sind z.B.:

- Schäden durch Überspannung, Kurzschluss oder
indirekten Blitz;
- Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus,
die unter Beteiligung angehöriger Personen entste-
hen;
- Leitungswasserschäden durch bestimmte Ursachen
und
- Sachschäden, wenn sie von Ihnen oder der den
Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich
oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

4.2. Nicht versichert ist ein Personenschaden z.B.:

- wegen völliger (100%iger) Arbeitsunfähigkeit in Folge
- einer Krankheit bzw. Unfallfolge, die vor Versicherungsbeginn entstanden sind;
 - Schwangerschaft oder Entbindung, wenn die Schwangerschaft vor Versicherungsbeginn eingetreten ist;
 - etwa kosmetischer Operationen oder von Kur- und Erholungsaufenthalten;
 - von Krankheiten und Unfällen durch Alkohol- oder Suchtgiftmissbrauch;
 - von Unfällen aufgrund Alkohol-, Suchtgift- oder Medikamenteneinfluss;
 - von Krankheiten und Unfällen, die durch Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Vorsatzdelikte entstehen;
 - von auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person beruhende Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen;
 - psychischer oder psychosomatischer Erkrankungen bzw. Störungen (z.B. Depression, Burn-out-Syndrom).

4.3. Nicht versichert ist ein sonstiger Verhinderungsgrund, wenn er vom Versicherungsnehmer oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (**Art. 3, Pkt. 5 ABFTD 2017**).

4.4. Die Informationen in Pkt. 4.1. und 4.2. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung der Schadenereignisse, für die kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie:

- zu Sachschäden in **Art. 3, Pkt. 3 ABFTD 2017**;
- zu Personenschäden in **Art. 3, Pkt. 4 ABFTD 2017** und der **Besonderen Bedingung Nr. 153**

5. Wofür leisten wir keine Entschädigung?

5.1. Zum Unterbrechungsschaden zählen nicht

- der Teil des Unterbrechungsschadens, der nicht auf der Betriebsunterbrechung beruht;
- Abschreibung von durch Sachschaden zerstörte Anlagen während der Betriebsunterbrechung;
- Vertragsstrafen oder Entschädigungen wegen Vertragsverletzung durch Sie.

5.2. Wir leisten **keine Entschädigung**, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird z.B.

- durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;
- durch Veränderungen der Betriebsanlage oder Neuerungen im versicherten Betrieb;
- durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens;
- durch nicht rechtzeitige Vorsorge für die Behebung des Sachschadens durch Sie oder Kapitalmangel.

5.3. Die Informationen in Pkt. 5.1. und 5.2. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung finden Sie:

- zur Definition des Unterbrechungsschadens in **Art. 10, Pkt. 1 ABFTD 2017**;
- zur Definition der Entschädigungsleistung in **Art. 10, Pkt. 2 ABFTD 2017**.

6. Worauf müssen Sie vor Vertragsabschluss achten? (§§ 19 ff VVG)

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten **Gefahrumstände anzuzeigen**, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem beantragten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im oben dargestellten Sinn, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Verletzung dieser Pflichten** können wir nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom Vertrag zurücktreten und werden von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Worauf müssen Sie während der Vertragslaufzeit achten?

7.1. Gefahrerhöhungen (§§ 23 ff VVG)

nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung nicht vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten nicht gestatten.

Wenn Sie erfahren, dass eine Gefahrerhöhung ohne Ihr Wissen oder Ihren Willen eingetreten ist, haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

Dies gilt auch für eine zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die uns bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

7.2. Sicherheitsvorschriften (§§ 28, 29 VVG)

(gesetzliche, behördliche oder vereinbarte) sind von Ihnen einzuhalten; deren Verletzung dürfen Sie nicht dulden.

7.3. Veränderungen der Betriebstätigkeit (§§ 28, 29 VVG)

des versicherten Betriebes (technische Verfahren, Produktionsmittel, Erzeugnisse usw.), die im Antrag nicht angegeben wurden, sind uns **unverzüglich anzuzeigen**.

Die **Prämie** für die neue Betriebstätigkeit wird dann anhand des zur Zeit der Veränderung gültigen Tarifs **neu festgesetzt**. Ergibt sich eine höhere Prämie, so wird für drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, auch für die neue betriebliche Tätigkeit der volle Versicherungsschutz gewährt.

Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der **drei Monate** ein, ohne dass eine Einigung über die Mehrprämie erreicht worden wäre, so wird zur Bemessung unserer Leistungen, die Versicherungssumme im selben Ausmaß verringert, um das die neue Tarifprämie die bisher vereinbarte Prämie übersteigen würde.

Bieten wir für die neue betriebliche Tätigkeit grundsätzlich keinen Versicherungsschutz an, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (Pkt. 7.1.) Anwendung.

7.4. Weitere Obliegenheiten zur Wahrung Ihres Leistungsanspruchs (§§ 28, 29 VVG)

Sie sind verpflichtet,

- ordnungsgemäße **Bücher und Aufzeichnungen** zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
- **Datenträger**, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren und von Programmen und EDV-Daten in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

Die den Betrieb verantwortlich leitende Person muss als Lenker eines Kraftfahrzeuges die dafür erforderliche **kraftfahrrechtliche Berechtigung** besitzen.

7.5. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß Pkt. 7.1. – 7.4. (§§ 19, 24, 26, 28, 29 VVG)

Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**.

Wir sind von der Verpflichtung zur **Leistung frei**, wenn der Schadenfall nach der Obliegenheitsverletzung eintritt und diese von Ihnen vorsätzlich begangen wurde. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

7.6. Die Informationen in Pkt. 7.1. bis 7.5. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung finden Sie:

- zur Gefahrerhöhung in **Art. 2 ABSD 2008**;
- zur Verletzung von Sicherheitsvorschriften in **Art. 3 ABSD 2008**;
- zur Veränderung der Betriebstätigkeit in **Art. 8, Pkt. 1 ABFTD 2017**;
- zu den weiteren Obliegenheiten in **Art. 8, Pkt. 2 ABFTD 2017**.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Versicherungsvertragsgesetzes** finden Sie im Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“.

8. Worauf müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles achten?

8.1. Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG)

Bei einem **Sachschaden** haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Nach **Erkrankung** und **Unfall** ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, die ärztliche Behandlung und angemessene Pflege bis zum Abschluss der Heilbehandlung ist fortsetzen und für die Abwendung und Minderung der Krankheitsfolgen zu sorgen.

8.2. Schadenmeldungspflicht (§ 30 VVG)

Jeder Eintritt eines Sach-, Personenschadens oder eines sonstigen Verhinderungsgrundes ist uns **un-**

verzüglich, längstens innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Karenzzeit, in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu melden.

Die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit ist durch eine entsprechende **ärztliche Bestätigung** nachzuweisen. Bestätigungen von Ärzten, die mit der versicherten Person in auf- oder absteigender Linie verwandt oder mit ihr verheiratet sind, werden nicht anerkannt.

8.3. Schadenaufklärungspflicht (§ 31 VVG)

Sie haben uns und unseren Sachverständigen nach Möglichkeit jede **Untersuchung** über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

Sie haben bei der Schadenermittlung

- unterstützend mitzuwirken und uns auf Verlangen alle dienlichen **Auskünfte** vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen,
- erforderliche **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen,
- die befassen **Behörden** zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und zu veranlassen sowie
- den behandelnden **Arzt** oder die behandelnde Krankenanstalt zu ermächtigen und zu veranlassen, von uns geforderte Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Wurde die Erkrankung einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser zu ermächtigen.

Wir können verlangen, dass sich der Versicherte oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person durch von uns bezeichnete **Ärzte untersuchen** lässt.

8.4. Die Informationen in Pkt. 8.1. bis 8.3. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung finden Sie:

- zur Schadenminderungspflicht in **Art. 9, Pkt. 1 ABFTD 2017**;
- zur Schadenmeldungspflicht in **Art. 9, Pkt 2 ABFTD 2017**;
- zur Schadenaufklärungspflicht in **Art. 9, Pkt. 3 ABFTD 2017**.

Die **Rechtsfolgen** einer Obliegenheitsverletzung sind in § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt – siehe Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“.

9. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages (§§ 10–12 VVG)

9.1. Der Beginn und das Ende der Vertragslaufzeit sind auf dem Antragsformular angeführt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

9.2. Neben dieser ordentlichen Kündigung können beide Vertragsteile den Vertrag **nach Eintritt eines Schadenfalles** innerhalb eines Monats kündigen:

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung;
- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung.

Wir verzichten generell auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, wenn die Betriebsunterbrechung durch einen Sachschaden verursacht wird.

Durch Vereinbarung der Besonderen Bedingung 152 kann unser Kündigungsrecht für Personenschäden als Ursache einer Betriebsunterbrechung ausgeschlossen werden.

9.3. Die Informationen in Pkt. 9.1. und 9.2. sind nicht vollständig!

Eine umfassende Darstellung finden Sie:

- zur ordentlichen Kündigung in **Art. 15, Pkt. 2 ABFTD 2017** und in § 11 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – siehe Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“;
- zur Kündigung im Schadenfall in **Art. 12, Pkt. 2 ABSD 2008**.